

## **Allgemeine Bedingungen für Leistungen im Schienengüterverkehr (ALB)**

### 1. Geltungsbereich

Die IGE Internationale Gesellschaft für Eisenbahnverkehr GmbH & Co. KG (nachfolgend „IGE“) erbringt alle Leistungen im Schienengüterverkehr auf der Grundlage dieser ALB, soweit dem insbesondere im Falle internationaler grenzüberschreitender Beförderungen nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen oder individuell andere Bedingungen vereinbart sind.

Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen unserer Auftraggeber gelten nicht, soweit diese durch die IGE nicht ausdrücklich für den jeweiligen Einzelvertrag bestätigt sind.

### 2. Beförderungsvertrag, Entgelt

Der Beförderungsvertrag gilt nach dem Inhalt einer von beiden Seiten unterzeichneten Niederschrift über den Vertrag oder wenn ein Beförderungsvertrag nicht schriftlich dokumentiert ist nach der durch die IGE erteilten Auftragsbestätigung als geschlossen, soweit der Auftraggeber einer solchen nicht unverzüglich widerspricht.

Das für die Beförderung durch den Auftraggeber zu zahlende Entgelt beinhaltet soweit individuell keine andere Vereinbarung getroffen ist die Gestellung eines geeigneten Triebfahrzeuges nebst Personal und Traktionsenergie sowie die für die Beförderung anfallenden Trassenentgelte, soweit diese durch die Nutzung von Zugtrassen auf der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur der DB Netz AG in Deutschland anfallen.

Nicht mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten sind vorbehaltlich abweichender Vereinbarung

- Kosten, die aus der Benutzung von Eisenbahninfrastrukturen der DB Netz AG außerhalb bestellter Zugtrassen anfallen, insbesondere also Gleisbenutzungskosten für die Übernahme/Übergabe des Zuges, soweit diese nicht mit dem Trassenentgelt für die Zugtrasse abgegolten sind,
- Kosten für die Abstellung von Zügen oder Eisenbahnfahrzeugen außerhalb bestellter Zugtrassen, soweit diese nicht durch die IGE zu vertreten sind
- Kosten der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur anderer Infrastrukturbetreiber als der DB Netz AG,
- Kosten für die Behandlung von Schadwagen, insbesondere die Waggonausreihung und -abstellung, sonstigen Rangieraufwand, Kosten der Herstellung der Lauffähigkeit und der Werkstatzzuführung oder der sonstigen Weiterbeförderung des Wagens,
- alle sonstigen im Zusammenhang mit der Beförderung entstehenden Kosten und Aufwendungen, soweit diese nicht durch die IGE zu vertreten sind.

### 3. Stornierungsbedingungen

Storniert der Kunde den Auftrag spätestens 48 Stunden vor der geplanten Übernahme des Gutes zur Beförderung, erfolgt Abrechnung nach § 415 Abs. 2 Ziffer 1 HGB.

48 – 24 Stunden	60% des Angebotspreises
24 – 12 Stunden	80% des Angebotspreises
< 12 Stunden	100% des Angebotspreises

### 4. Frachtbrief

Die IGE kann die Ausstellung eines Frachtbriefs nach Maßgabe des § 408 HGB verlangen.

Bei internationalen grenzüberschreitenden Beförderungen und soweit dies sonst durch zwingende Vorschriften bestimmt ist, obliegt es dem Absender, einen CIM-Frachtbrief auszustellen und an die IGE zu übergeben.

Der Absender haftet in jedem Fall für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag und einem ausgestellten Frachtbrief enthaltenen Angaben.

### 5. Güterwagen und andere Eisenbahnfahrzeuge

Die IGE übernimmt vorbehaltlich individueller Vereinbarung ausschließlich solche Güterwagen zur Beförderung, für die eine zertifizierte ECM benannt ist.

Der Auftraggeber haftet für den ordnungsgemäßen und einsatzbereiten Zustand von ihm bereitgestellter und/oder der IGE zur Beförderung übergebener Wagen und anderer Eisenbahnfahrzeuge. Er stellt die IGE frei, soweit der IGE oder Dritten Schäden entstehen, die durch Mängel, Schäden oder Fehler an durch die IGE zur Beförderung übernommenen Wagen und anderen Eisenbahnfahrzeugen kausal verursacht sind.

### 6. Ladevorschriften

Dem Auftraggeber obliegen die Verladung und die Entladung, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Bei der Verladung und der Entladung sind die jeweils geltenden Verladerichtlinien nach der Empfehlung der UIC einzuhalten. Die IGE ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Wagen und Ladeeinheiten auf die betriebssichere Verladung zu überprüfen.

Der Auftraggeber haftet für Schäden, die aus einer Abweichung zwischen vereinbartem und dem tatsächlichen Ladegut und der Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes entstehen.

### 7. Gefahrgut

Der Auftraggeber hat die geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung von gefährlichen Gütern zu beachten und einzuhalten. Er ist verantwortlich für die Übergabe ordnungsgemäßer Beförderungspapiere, die den jeweils geltenden gefahrgutrechtlichen Vorschriften entsprechen und die Art der Gefahr sowie erforderlichenfalls zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen bezeichnen.

Der Auftraggeber stellt die IGE von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung und sonstigen Behandlung von gefährlichen Gütern entstehen, soweit diese aus der Verletzung und Nichtbeachtung der dem Auftraggeber obliegenden Sorgfaltspflichten beruhen.

#### 8. Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot

Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Gegen Forderungen aus Frachtrechnungen ist die Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, soweit nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### 9. Zoll und sonstige Verwaltungsvorschriften

Der Auftraggeber stellt die IGE von sämtlichen Verpflichtungen frei, die aus zollrechtlichen Vorschriften entstehen.

Soweit nicht die IGE vertraglich die Abwicklung zollrechtlicher Formalitäten übernommen hat, ist der Auftraggeber für das Zollverfahren und die erforderlichen Zollformalitäten verantwortlich. Der Auftraggeber haftet der IGE für etwaige Schäden und Nachteile, die aus der Nichtbeachtung oder Verletzung von zollrechtlichen Vorschriften entstehen.

#### 10. Haftung

Die Haftung der IGE ist bei Güterschäden für den Verlust oder die Beschädigung auf einen Betrag von 8,33 Sonderziehungsrechten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung beschränkt. Die Haftung ist insgesamt auf eine Summe von 1.000.000,00 EUR je Schadensfall begrenzt. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Beschädigung gilt § 431 Abs. 2 HGB entsprechend. Der Wert eines Sonderziehungsrechts bestimmt sich nach § 431 Abs. 4 HGB.

Die Haftung für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personen- und Sachschäden an Drittgütern ist in der Höhe begrenzt auf das 3-fache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu leisten wäre, maximal auf einen Betrag von 100.000,00 EUR je Schadensfall. Die §§ 431 Abs. 3, 433 HGB bleiben unberührt.

#### 11. Gerichtsstand, Rechtswahl

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und im Zusammenhang mit Beförderungen gilt als alleiniger Gerichtsstand Nürnberg, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist.

Für alle Beförderungen oder sonstigen Leistungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.

Hersbruck, den 31.10.2018